



► Nr. VO/2021/10608-01
öffentlich

Lübeck, 11.11.2021

**Antwort
-öffentlich-**

Verantwortliche Bereiche:
3.700 - Entsorgungsbetriebe Lübeck

Bearbeitung: Cornelia Tews (E-Mail: cornelia.tews@ebhl.de Telefon: 70760-700)

**Antwort der EBL an Frau Antje Jansen (GAL) zur Anfrage gem. § 16
GO: Überfahrene Haustiere in der Hansestadt Lübeck**

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
29.11.2021	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
27.01.2022	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Anfrage gem. § 16 GO von Frau Antje Jansen (GAL): Überfahrene Haustiere in der Hansestadt Lübeck.

**Beschlusstext zur Bekanntgabe im öffentlichen Teil:
(nur bei nichtöffentlichen Vorlagen)**

Die Bürgerschaft nimmt die Ausführungen der Entsorgungsbetriebe Lübeck zur Kenntnis.

Antwort:

Siehe Anlage.

Anlagen:

Antwort zur Anfrage Fallwild – BM Jansen

Senator Ludger Hinsen



Entsorgungsbetriebe Lübeck

Überfahrene Haustiere = Fallwild

Entsorgungsbetriebe Lübeck
Ansprechpartnerin: Cornelia Tews
0451 70760 700
cornelia.tews@ebhl.de

Lübeck, 11. November 2021

Antje Jansen (GAL): Anfrage gern. § 16 GO: Überfahrene Haustiere in der Hansestadt Lübeck

Anfrage:

Anfrage zu überfahrenen Haustieren

Sehr geehrte Frau Jansen,

gerne möchten wir Ihnen Ihre Anfrage zu überfahrenen Haustieren beantworten.

Beantwortung der Fragen

- 1. Wer ist zuständig, wenn (Haus-)Tiere in Lübeck überfahren auf der Straße oder am Straßenrand liegen oder dies von Anwohner:innen gemeldet wird?**
 - Befindet sich das Tier auf dem eigenen Grundstück, haben die Grundstückseigentümer:innen das Tier zu entsorgen. Wenn die Betroffenen über ein eigenes Grundstück verfügen und dieses nicht in einem Wassereinzugsgebiet liegt, darf das tote Heimtier auch auf dem Grundstück vergraben werden (kleine Tiere). Der Tierkörper muss dabei von einer mindestens 50 cm dicken Erdschicht bedeckt sein.
- 2. Wie und von wem werden tote Tierkörper dann "entsorgt"?**
 - Zuständig ist der Träger der Straßenbaulast – in der Hansestadt Lübeck ist es der Bereich Stadtgrün und Verkehr.
 - Der Bereich Stadtgrün und Verkehr hat uns, die Entsorgungsbetriebe Lübeck (EBL), beauftragt das sogenannte Fallwild (tote Tiere, z. B. Haus- oder Wildtiere) auf öffentlichen Flächen, z. B. Straßen, Rad- und Gehwege etc. zu entsorgen.
 - Fallwild und bestimmte tierische Bestandteile müssen in einem Spezialbetrieb für Tierkörperbeseitigung entsorgt werden.
 - In Schleswig-Holstein ist die Fa. Rendac dafür verantwortlich, in der Hansestadt Lübeck wird es über den FB 3 - Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz, Abteilung Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Team Amtstierärztlicher Dienst abgerechnet. Die Behälter stehen bei den Entsorgungsbetrieben Lübeck, Malmöstraße 22.
 - Die Abholung wird durch die Mitarbeiter:innen der Abt. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit / Kundenservice der EBL an die Fa. Rendac angemeldet. Die zuständigen Abteilungen arbeiten sehr eng zusammen.
 - Die Kolleg:innen des Amtstierärztlichen Dienstes übernehmen auch die Beprobung der toten Tiere, z. B. bei der Vogelgrippe und Schweinepest.



- Die Meldung von toten Tieren geht bei den unterschiedlichsten Bereichen / Abteilungen ein. Z. B. bei der Polizei, die Kolleg:innen sammeln die tote Tiere ein (kleine Tiere) und werfen diese in die Tonnen in der Malmöstraße 22.
Z. B. bei den Entsorgungsbetrieben Lübeck, die Kolleg:innen holen die toten Tiere ebenfalls ab (große und kleine tote Tiere), bei Wildtieren erhält der Amtstierärztliche Dienst die Info zur Beprobung. Z. B. auch die Feuerwehren bringen gelegentlich tote Tiere.
- 3. Ist es möglich, vor einer "Entsorgung" zu prüfen, ob die entsprechenden Tiere gechipt sind, um die Daten auszulesen und die Besitzer zu informieren?**
 - Nein. Eine Überprüfung, ob die Tiere gekennzeichnet sind, gibt es nicht. Oft sind die Tiere kaum noch zu erkennen. Tote Tiere können Zoonosen (Infektionskrankheiten, die von Bakterien, Parasiten, Pilzen, Prionen oder Viren verursacht und wechselseitig zwischen Tieren und Menschen übertragen werden können) übertragen.
 - Tote Tiere zählen nicht zum Abfallrecht (siehe Rechtsgrundlagen).
 - Für die Mitarbeiter:innen der EBL gilt der Gesundheits- und Arbeitsschutz, daher gibt es keine weiteren direkte Kontakte mit toten Tieren. **Die Gesundheit der Mitarbeiter:innen und auch das Wohlbefinden geht vor.** Wir sind sehr froh, dass wir diese Regelung getroffen haben.
 - Weiterhin können die Mitarbeiter:innen eine Betreuung der betroffenen Bürger:innen nicht leisten, die Betroffenen sind oft sehr traurig. Das geht über die Kundenbetreuung hinaus und ist auch nicht die Aufgabe der EBL bzw. der anderen Bereiche.
- 4. Wenn dies zur Zeit nicht möglich ist, was wäre dafür notwendig?**
 - Entfällt, siehe Erläuterungen Frage 1 bis 3.

Rechtsgrundlagen

- Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG)
- Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte
- Verordnung zur Durchführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung - TierNebV)

Gerne beantworten wir weitere Fragen zu diesem Thema.

Freundliche Grüße

Im Auftrag

Cornelia Tews

Cornelia Tews